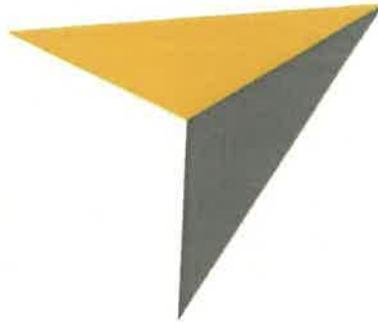


FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG - WOLFSBURG



ENTGELTORDNUNG

der

Flughafen Braunschweig - Wolfsburg GmbH

Teil A

Entgeltordnung gemäß §19b LuftVG

gültig ab 01.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Entgeltordnung gemäß § 19b LuftVG	3
1. Allgemeine Bedingungen	3
1.1 Entgeltschuldner	3
1.2 Zahlungsbedingungen	3
1.3 Umsatzsteuer	3
1.4 In-Kraft-Treten	4
2. Landeentgelte	5
2.1 Entgelte nach Höchstabflugmasse.....	5
2.2 Schwebeflüge	5
2.3 Segelflug	5
2.4 Zuschläge.....	6
2.5 Ermäßigungen	9
3. Passagierentgelte	11
4. Sicherheitsentgelte	11
5. Abstellentgelte	11
6. Luftschiffentgelte	12
7. Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (UAV)	13
7.1 Betrieb zur Beförderung von Personen und Fracht.....	13
7.2 Sonstiger Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen	13
8. PPR-Leistungen	14
8.1 Betriebszeitenverlängerungen	14
8.2 Sonderöffnungen.....	15
8.3 Feuerschutzkategorie	15
8.4 Zuschläge.....	15

Teil A – Entgeltordnung gemäß § 19b LuftVG

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner:

- die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- der Luftfahrzeughalter,
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer,
- der Eigentümer des Luftfahrzeuges.

1.2 Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte aus dieser Entgeltordnung sind vor dem Start in Bar, per EC-Karte oder per Kreditkarte in Euro zu entrichten. Rechnungsstellung und Zahlung erfolgen in diesen Fällen sofort.

In besonderen Fällen können die Entgelte nach vorheriger Vereinbarung mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH mittels Rechnungslegung nachträglich entrichtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt periodisch.

Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

1.3 Umsatzsteuer

Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Entgeltordnung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg (NfL-2023-1-2751 - gültig seit 01.04.2023).

Braunschweig, den



Michael Schwarz, Geschäftsführer
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

genehmigt:

Hannover, den ~~02.04.2024~~ 02.04.2024



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

2. Landeentgelte

Für die Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) sowie nach seiner Lärm- und Emissionskategorie.

2.1 Entgelte nach Höchstabflugmasse

Der nach dem MTOM des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt:

Gewicht	Entgelt
0-1.000 kg	6,18 Euro
1.001 – 1.200 kg	6,74 Euro
1.201 – 1.400 kg	16,85 Euro
1.401 – 1.600 kg	22,47 Euro
1.601 – 2.000 kg	28,09 Euro
2.001 – 9.000 kg je angefangene 1.000 kg	27,53 Euro
ab 9.001 je angefangene 1.000 kg	30,33 Euro

2.2 Schwebeflüge

Für Schwebeflüge von Drehflüglern („Hovern“), die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt pro angefangene 10 Minuten erhoben. Zuschläge nach Punkt 2.4 sowie Ermäßigungen nach Punkt 2.5 kommen zur Anwendung.

2.3 Segelflug

Für Segelflugzeuge (auch eigenstartfähige Segelflugzeuge) beträgt das Landeentgelt 2,81 Euro. Dies gilt nicht für Touring Motor Glider (TMG).

2.4 Zuschläge

2.4.1 Lärmabhängige Zuschläge

Im Interesse der Förderung lärmarmen Luftfahrzeuge wird ein lärmabhängiger Zuschlag je nach Lärmkategorie berechnet.

Der lärmabhängige Zuschlag wird mit der Landung bzw. einem Tiefanflug/ Low Approach fällig. Wiederholte Durchstartanflüge gelten jeweils als gesondert abzurechnender Vorgang.

Die Einstufung der Luftfahrzeuge erfolgt entsprechend den Vorgaben gemäß ICAO Annex 16 bzw. der Landeplatz-Lärmschutzverordnung in vier verschiedene Kategorien:

Lärmkategorie A

- Propellergetriebene Flugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 9.000 kg und mit Lärmschutzzeugnis, die die Grenzwerte nach ICAO Annex 16 Kapitel VI bzw. Kapitel X um mehr als 10dB(A) unterschreiten
- Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind, sowie Luftfahrzeuge, die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 4 entsprechen
- Ultraleichtflugzeuge (Fläche)

Lärmkategorie B

- Propellergetriebene Flugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 9.000 kg und mit Lärmschutzzeugnis, die die Grenzwerte nach ICAO Annex 16 Kapitel VI bzw. Kapitel X um mehr als 4dB(A) jedoch weniger als 10dB(A) unterschreiten
- Strahlflugzeuge, die eine Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 3 besitzen
- Hubschrauber, die den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16 Chapter 8 oder 11 erfüllen
- Ultraleicht-Tragschrauber und Ultraleicht-Hubschrauber

Lärmkategorie C

- Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, die die Grenzwerte nach ICAO Annex 16 Kapitel VI bzw. Kapitel X um weniger als 4dB(A) unterschreiten

Lärmkategorie D

- Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis oder bei Überschreitung des Grenzwertes
- Strahltriebwerke ohne Zulassung nach ANNEX 16

Die Lärmwerte des Flugzeuges sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses gemäß Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge (LVL), eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Der lärmabhängige Zuschlag beträgt je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse:

Lärmkategorie	A	B	C	D
Entgelt	2,25 Euro	3,37 Euro	5,62 Euro	22,47 Euro

2.4.2 Emissionsabhängige Zuschläge

Im Interesse der Förderung emissionsarmer Luftfahrzeuge wird ein emissionsabhängiger Zuschlag berechnet.

Der emissionsabhängige Zuschlag wird mit der Landung bzw. einem Tiefanflug/ Low Approach fällig. Wiederholte Durchstartanflüge gelten jeweils als gesondert abzurechnender Vorgang.

Der emissionsabhängige Zuschlag wird je ausgestoßenem Kilogramm-Stickoxidäquivalent (= Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO) eines Luftfahrzeugs berechnet. Die Abrechnung erfolgt mit Festbeträgen pro Emissionskategorie. Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NOx) und Kohlenwasserstoff- (HC) Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II. Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Datenbank (für die Klassifizierung der wichtigsten Flugzeugtypen siehe Anhang 1) ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen

keine oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt. Der Einsatz eines Triebwerktyps mit niedrigeren Emissionswerten ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis rechtzeitig vor der Landung nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist. Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Abweichend von der allgemeinen Regelung wird die Emission von Luftfahrzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 20.000 kg pauschal berechnet.

Der emissionsabhängige Zuschlag beträgt für jede Landung bzw. Tiefanflug/ Low Approach:

Kategorie	MTOM	Nox + HC (LTO)	Entgelt
E1	≤ 2.000 kg	pauschal	1,12 Euro
E2	2.001 – 5.700 kg	pauschal	5,62 Euro
E3	5.701 – 14.000 kg	pauschal	11,24 Euro
E4	14.001 – 20.000 kg	pauschal	22,47 Euro
E5	> 20.000 kg	1,1 kg – 5,0 kg	33,71 Euro
E6	> 20.000 kg	5,1 kg – 10,0 kg	56,18 Euro
E7	> 20.000 kg	> 10,0 kg	112,35 Euro

2.4.3 Nachzuschlag

Zum Schutz der Anwohner am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist für Flugbewegungen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr (Ortszeit) ein lärmabhängiger Zuschlag (Nachzuschlag) zu entrichten.

Der Zuschlag wird je Bewegung bzw. je angefangene ¼ Stunde (bei Platzrunden) fällig.

Der lärmabhängige Nachzuschlag beträgt je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse:

Lärmkategorie	A	B	C	D
Entgelt	2,25 Euro	3,37 Euro	5,62 Euro	22,47 Euro

2.4.4 Beleuchtungszuschlag

Für Flugbewegungen in der Zeit von ECET (Ende der bürgerlichen Abenddämmerung) bis BCMT (Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung) ist ein Zuschlag (Beleuchtungszuschlag) zu entrichten.

Der Zuschlag beträgt je Bewegung bzw. je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde (bei Platzrunden) 15,75 Euro.

2.5 Ermäßigungen

2.5.1 Schulung

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen.

Schulflüge sind Flüge, welche im Rahmen einer Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) zur Erlangung eines Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfverordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind. Hierzu zählen auch Flüge zur Verlängerung oder der Wiedererlangung einer Klassen-, Muster- oder Instrumentenflugberechtigung mit einem Fluglehrer oder Prüfer. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

Bei Schul- und Einweisungsflügen ermäßigt sich das unter Punkt 2.1 genannte Landeentgelt um 75 %.

2.5.2 Forschung

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH fördert die Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Für Forschungsflüge ermäßigen sich die unter Punkt 2.1 genannten Entgelte um 35 %. Voraussetzung ist, dass der Luftfahrzeugführer den jeweiligen Flug als „Forschungsflug“ anmeldet. Die Flughafen Braunschweig- Wolfsburg GmbH ist berechtigt, einen Nachweis zu verlangen, der geeignet ist, den Forschungszweck zu belegen.

2.5.3 Oldtimer

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH fördert den Erhalt von technischem Kulturgut. Für Oldtimer wird das Landeentgelt gemäß Punkt 2.1 um 50 % ermäßigt. Voraussetzung ist, dass das Luftfahrzeug älter als 50 Jahre ist und im nichtgewerblichen Verkehr geflogen wird. Ausschlaggebend ist das im Lärmzeugnis oder einem vergleichbaren Dokument eingetragene Baujahr.

2.5.4 Flüge zum Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes

Für Flüge, die zum Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes durchgeführt werden, ermäßigt sich das Landeentgelt gemäß Punkt 2.1 um 75%.

2.5.5 Inspektionsflüge der Landesluftfahrtbehörde

Für Inspektionsflüge der Landesluftfahrtbehörde Niedersachsen sind keine Entgelte gemäß der Punkte 2.1 - 2.4 zu entrichten.

2.5.6 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug sind keine Entgelte entsprechend der Punkte 2.1 - 2.4 zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

3. Passagierentgelte

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH stellt und unterhält Abfertigungsgebäude (Terminals) zur Abwicklung des Luftverkehrs. Zur Deckung der hieraus resultierenden Kosten wird für alle Fluggäste, welche die Abfertigungsgebäude der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg-GmbH nutzen, ein Passagierentgelt erhoben. Als Fluggäste gelten alle an Bord befindlichen Personen mit Ausnahme der aktiven Crew-Mitglieder (PIC, Co-Pilot, Flugbegleiter und Fluglehrer).

Das Passagierentgelt wird für Fluggäste an Bord von Luftfahrzeugen über 2.000 kg MTOM berechnet und bemisst sich nach der Anzahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste.

Das Passagierentgelt beträgt je Fluggast 5,62 Euro.

4. Sicherheitsentgelte

Das Sicherheitsentgelt dient zur Deckung der Kosten des Flughafens für Leistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und der EU-Verordnungen für Sicherheit in der zivilen Luftfahrt. Als Fluggäste gelten alle an Bord befindlichen Personen mit Ausnahme der aktiven Crew-Mitglieder (PIC, Co-Pilot, Flugbegleiter und Fluglehrer).

Das Sicherheitsentgelt wird für Fluggäste sowie Fracht und Post an Bord von Luftfahrzeugen über 2.000 kg MTOM berechnet und bemisst sich nach der Anzahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bzw. der geladenen Fracht.

Das Sicherheitsentgelt beträgt je Fluggast bzw. je angefangene 1.000 kg Fracht 3,37 Euro.

5. Abstellentgelte

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM).

Das Abstellentgelt beträgt pro angefangene 24 Stunden:

Abflugmasse (MTOM)	Entgelt
0 – 1.000 kg	6,18 Euro
1.001 – 1.200 kg	7,30 Euro
1.201 – 1.400 kg	8,43 Euro
1.401 – 1.600 kg	10,11 Euro
1.601 – 2000 kg	11,80 Euro
Ab 2.001 kg je angefangene 1.000 kg	8,43 Euro

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellentgelte maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeugs bzw. 4 Stunden nach der Beendigung der Unterstellung.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die eine Dauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

6. Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist anstelle von Lande- und Abstellentgelten ein Ankermastentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Dieses wird mit Errichtung eines Ankermastes fällig.

Das Ankermastentgelt beträgt je angefangene 24 Stunden:

Länge des Luftschiffs	Gebühr
≤ 50 m Gesamtlänge	337,05 Euro
> 50 m Gesamtlänge	449,40 Euro

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastentgelte maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

7. Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (UAV)

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg unterstützt die Entwicklung von unbemannten Luftfahrzeugen (englisch: unmanned aerial vehicles – UAV) sowie die Erschließung von Einsatzfeldern für unbemannte Flugsysteme (englisch: unmanned aircraft system – UAS). Nach vorheriger Genehmigung können unbemannte Luftfahrzeuge am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zu gewerblichen bzw. Forschungszwecken betrieben werden.

7.1 Betrieb zur Beförderung von Personen und Fracht

Für die Bearbeitung von Anträgen und der flughafenseitigen Genehmigung wird je Antrag ein Entgelt in Höhe von 56,18 Euro erhoben.

Unbemannte Luftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und Fracht betrieben werden, werden im Sinne dieser Entgeltordnung wie bemannte Luftfahrzeuge berechnet.

7.2 Sonstiger Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen

Für die Bearbeitung von Anträgen und der flughafenseitigen Genehmigung wird je Antrag ein Entgelt in Höhe von 56,18 Euro erhoben.

Für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen während der regulären Betriebszeiten wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 112,35 Euro je Tag fällig. Die Anzahl der tatsächlichen Aufstiege wird hierbei nicht berücksichtigt.

Außerhalb der regulären Betriebszeit wird ein zusätzliches Sonderentgelt in Höhe von 224,70 Euro je angefangene Stunde fällig.

8. PPR-Leistungen

Der Flughafen kann auf vorherigen Antrag (PPR) auch außerhalb der im AIP veröffentlichten Betriebszeit geöffnet werden (Früh- oder Spätabfertigung bzw. Sonderöffnung). Hierfür ist ein zusätzliches Sonderentgelt zu entrichten (8.1 bzw. 8.2).

Die im AIP veröffentlichte Feuerschutzkategorie kann auf vorherigen Antrag (PPR) erhöht werden. Hierfür ist ein zusätzliches Sonderentgelt zu entrichten (8.3).

PPR-Leistungen sind spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit) des Vortages bei der Verkehrsleitung zu beantragen. Nach erteilter Zusage ist das Sonderentgelt für die angefragte Leistung unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme fällig, wenn die Anmeldung nicht spätestens zwölf (12) Stunden vor dem geplanten Ereignis (Mindestvorlaufzeit) annulliert wird.

8.1 Betriebszeitenverlängerungen

Für eine Frühabfertigung beginnt der Zeitraum, für den das Sonderentgelt erhoben wird, mit der beantragten Öffnung des Flughafens und endet mit Beginn der regulären Betriebszeit.

Für eine Spätabfertigung beginnt der Zeitraum, für den das Sonderentgelt erhoben wird, mit dem Ablauf der regulären Betriebszeit und endet nach dem tatsächlichen Start, der Landung oder der letzten in Anspruch genommenen Leistung.

Der Flughafenbetreiber behält sich eine zwischenzeitliche Schließung des Flughafens vor, sofern eine durchgehende Öffnung nicht explizit angefragt wird. Auf die Berechnung der Gebühren hat dies keine Auswirkungen.

Das Sonderentgelt für Betriebszeitenverlängerungen beträgt für jedes Luftfahrzeug:

Wochentag	Zeit	Sonderentgelt
Montag bis Freitag	Bis zu einer Stunde vor bzw. nach regulärer Öffnung	595,46 Euro
	Bis zu zwei Stunden vor bzw. nach regulärer Öffnung	1190,91 Euro
	Bis zu drei Stunden nach regulärer Öffnung	1786,37 Euro
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	Bis zu einer Stunde vor bzw. nach regulärer Öffnung	674,10 Euro

8.2 Sonderöffnungen

Für Öffnungen außerhalb der in Punkt 8.1 genannten Zeiten ist eine Sonderöffnung zu beantragen. Das Sonderentgelt wird für eine Öffnung von maximal drei Stunden berechnet.

Das Sonderentgelt für Sonderöffnungen beträgt:

Wochentag	Sonderentgelt
Montag bis Freitag	2527,88 Euro
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	2864,93 Euro
Feiertage, an denen der Flughafen üblicherweise geschlossen ist (Weihnachten und Silvester)	4213,13 Euro

Bei Überschreiten von drei Stunden erhöht sich das Sonderentgelt entsprechend Punkt 8.1.

Werden während der Sonderöffnung mehrere Luftfahrzeuge derselben Gesellschaft eingesetzt, wird das Sonderentgelt nur einmalig fällig. Das Sonderentgelt erhöht sich dann für jedes weitere Luftfahrzeug um 595,46 Euro.

8.3 Feuerschutzkategorie

Das Sonderentgelt für Erhöhungen der Feuerschutzkategorie beträgt pro Kategorie je angefangene Stunde 157,29 Euro.

8.4 Zuschläge

8.4.1 Zuschläge bei kurzfristiger Anmeldung

Bei Anfragen, die nach 12:00 Uhr (Ortszeit) am Vortag gestellt werden, erhöht sich das Sonderentgelt nach 8.1 bis 8.3 um 25 % (unvorhersehbare flugsicherungstechnisch bedingte Verspätungen ausgenommen).

8.4.2 Zuschläge bei winterlichen Bedingungen

Bei winterlichen Bedingungen, welche den zusätzlichen Einsatz des Winterdienstes erfordern, erhöht sich das Sonderentgelt nach 8.1 und 8.2 um 337,05 Euro.